

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/31 vom 18. November 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2017_31

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/31 du 18 novembre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/31 del 18 novembre 2019

Regeste

Hinsichtlich der somatischen Leiden ist auf die gutachterlich erhobene Arbeitsfähigkeit von 100% in einer leidensangepassten Tätigkeit abzustellen. Die psychischen Beschwerden sind dagegen nicht unfallkausal. Ermittlung des Invaliditätsgrades durch Einkommensvergleich. Invalideneinkommen auf Basis der LSE 2014 - Tabellenwerte und Valideneinkommen aufgrund des Einkommens der letzten 12 Monate ermittelt. Die Integritätsentschädigung ist gestützt auf die ärztlichen Einschätzungen auf 10% festzusetzen. Die geltend gemachten Anwaltskosten sind in der Überentschädigungsberechnung zuzulassen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. November 2019, UV 2017/31 und UV 2017/32).

Erwägungen

E. 8

Im Weiteren ist die Höhe der Integritätsentschädigung umstritten.

E. 8.1

Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer gestützt auf die Einschätzung von Dr. I.____ vom 18. Februar 2011 (vgl. Vers.-act. M23) eine Integritätsentschädigung von 5 % zu. Eine Entschädigung für die psychischen Beeinträchtigungen lehnte sie ab, da diese nicht unfallkausal seien (vgl. Vers.-act. A91-4, A119-6f.; act. G I 7-16, G I 15-10). Der Beschwerdeführer beantragt eine Integritätsentschädigung aus orthopädischer Sicht von 20% und verweist dabei auf das Gutachten vom 24. Oktober 2006 (vgl. Vers.-act. M16-19) und die Beurteilung des beratenden Arztes der Versicherung vom 9. Februar 2007 (vgl. Vers.-act. M17: wonach grundsätzlich weder am orthopädischen noch am psychiatrischen Gutachten etwas Wesentliches auszusetzen sei). Im Weiteren fordert er eine Entschädigung für die psychischen Folgen, deren Höhe durch die Gutachter des Inselspitals Bern noch zu bestimmen sei (act. G I 1-2/9).

E. 8.2.1

Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

E. 8.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

E. 8.2.3

Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 % nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2).

E. 8.2.4

Die medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den «Regelfall» gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a).

E. 8.3

Vorweg ist festzuhalten, dass für die nicht unfallkausalen psychischen Leiden (vgl. Erwägung 6.7) eine Integritätsentschädigung ausser Betracht fällt. Dem Beweisantrag für eine Ergänzung des psychiatrischen Gutachtens ist deshalb keine Folge zu geben (vgl. act. G I 1-9).

E. 8.4

Unbestritten ist, dass sich in somatischer bzw. orthopädischer Hinsicht der Integritätsschaden grundsätzlich nach der Suva-Feinrastertabelle 7 richtet. Da sich der Beschwerdeführer eine LWK1-Fraktur zugezogen hat, ist die Ziffer 1 "Frakturen: LWS/BWS/HWS" dieser Tabelle anwendbar.

E. 8.5

Im polydisziplinären Gutachten vom 24. Oktober 2006 wurde radiologisch eine in 20° kyphotischer Knickbildung konsolidierte LWK1-Fraktur erhoben (vgl. Vers.-act. M16-16). Dr. I.____ erhob dagegen eine Knickbildung von 12° (vgl. Vers.-act. M23-4). Da beide erhobenen Werte im Bereich von 10° bis 20° liegen, ist nachfolgend von den mittleren Tabellenwerten auszugehen. Gemäss der Rechtsprechung richtet sich die Beurteilung von körperlichen Dauerbeschwerden nach den glaubhaften Schmerzen und nach der Beeinträchtigung, welche die verunfallte Person durch die Beschwerden im Lebensalltag erfährt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2009, 8C_172/2009, E. 5.3.3). Gutachterin Dr. F.____ ging bei der Einstufung der Schmerzen von einem "++"-Fall aus ("geringe Dauerschmerzen, bei Belastung verstärkt, auch in Ruhe"; vgl. Vers.-act. M16-19). Dr. I.____ ging dagegen von einem "+"-Fall aus (mässige Beanspruchungsschmerzen, in Ruhe selten oder keine, gute und rasche Erholung [1-2 Tage]; vgl. Vers.-act. M23-4). Die Einstufung als "+" bzw. "++"-Fall rechtfertigt von einem Integritätsschaden von 5% bis 10% bzw. 10% bis 20% auszugehen. Gestützt auf die Aktenlage zu den Schmerzen des Beschwerdeführers und deren Auswirkungen im Lebensalltag erscheint - auch in Berücksichtigung der Observationserkenntnisse (vgl. act. G I 1.5-18) - ein Integritätsschaden von 10% als korrekt und angemessen.

E. 8.6

Nach dem Gesagten ist aus somatischer bzw. rheumatologischer Hinsicht von einem Integritätsschaden von 10% auszugehen. In diesem Umfang ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 9

Im Weiteren ist strittig, ob eine Überentschädigung vorliegt und infolgedessen eine Kürzung der Versicherungsleistungen (Rentennachzahlung der Invalidenversicherung) gerechtfertigt ist.

E. 9.1

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2016 (Vers.-act. A109; vgl. insbesondere auch die Berechnungen im gleichen Aktorum), die mit Einspracheentscheid vom 20. Mai 2017 (Vers.-act. A118) bestätigt wurde, stellte die Beschwerdegegnerin fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen 31. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2013 Taggelder der Unfallversicherung in der Höhe von Fr. 491'519.35 und Rentenleistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung von Fr. 344'130.-, mithin insgesamt Fr. 835'649.35 erhalten hatte. Für die genannte Zeit ging sie von einem mutmasslichen Verdienstaussfall von Fr. 805'047.15 aus und ermittelte infolgedessen eine Überentschädigung in der Höhe von Fr. 30'602.20 (Fr. 835'649.35 abzüglich Fr. 805'047.15), welche sie mit Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung verrechnete (vgl. Verfügung vom 8. Dezember 2016, Vers.-act. A109).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer zog die ziffernmässige Berechnung der Überentschädigung beziehungsweise die Höhe der diversen Faktoren (Höhe der Taggelder, der Invalidenrente und des mutmasslich entgangenen Verdienstes) nicht in Zweifel. Nachfolgend ist deshalb von diesen Werten auszugehen. Gerügt wird dagegen vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass die Beschwerdegegnerin die unfallbedingten Mehrkosten wie die "Netto"-Anwaltskosten von Fr. 40'537.- (Anwaltskosten von Fr. 40'775.- [133 Std. 55 Min à Fr. 300.-], zuzüglich 8%-MwSt. von Fr. 3'262.-, abzüglich die vom Versicherungsgericht

im Verfahren IV 2012/29 zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 3'500.-), die selbstgetragenen Behandlungskosten von Fr. 2'248.- und die Fahrkosten von Fr. 2'283.20, insgesamt mindestens Fr. 45'068.20 bei der Berechnung der Überentschädigung nicht berücksichtigt habe. Da bei Berücksichtigung der Mehrkosten keine Überentschädigung vorliege, sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, dem Beschwerdeführer Fr. 30'602.- zu bezahlen (vgl. act. G II 1, G II 1.3, G II 1.4, G II 1.5).

E. 9.3

Gemäss Art. 68 ATSG werden Taggelder unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ zu Renten anderer Sozialversicherungen gewährt. Nach Art. 69 ATSG darf das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Bei der Berechnung der Überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses gewährt werden (Abs. 1). Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen (Abs. 2). Die Leistungen werden um den Betrag der Überentschädigung gekürzt. Von einer Kürzung ausgeschlossen sind die Renten der AHV und der IV sowie alle Hilflosen- und Integritätsentschädigungen. Bei Kapitalleistungen wird der Rentenwert berücksichtigt (Abs. 3).

E. 9.4

Unter die Mehrkosten im Sinne von Art. 69 Abs. 2 ATSG sind grundsätzlich auch die dem Versicherten entstandenen Anwaltskosten zu subsumieren; dies indes nur, soweit sie durch den Versicherungsfall entstanden sind, mithin zur Erlangung der für die Überentschädigungsberechnung massgebenden Sozialversicherungsleistungen notwendig waren, nicht durch eine Parteientschädigung abgegolten worden sind und nicht von einer Rechtsschutzversicherung übernommen werden (vgl. BGE 139 V 108 E. 6 mit Hinweis). Konkret sind dies die Aufwendungen, die zur Erlangung der für die Überentschädigungsberechnung massgebenden Sozialversicherungsleistungen notwendig waren.

E. 9.5

Als Nachweis für die entstandenen Anwaltskosten reichte der Beschwerdeführer im Einspracheverfahren eine Honorarnote vom 5. Januar 2017 für den Zeitraum von 19. August 2010 bis 5. Januar 2017 über Fr. 47'950.- (159 Std. 50 Min. à Fr. 300.-/Std.) zuzüglich Fr. 3'836.- Mehrwertsteuer ein (Vers.-act. A117). Wie sich die grösste Aufwandposition von 154.55 Stunden, welche den Zeitraum 19. August 2010 bis 31. August 2016 betrifft, zusammensetzt, ist aus der Honorarnote nicht ersichtlich. So kann insbesondere nicht nachvollzogen werden, inwieweit es sich dabei um notwendige Aufwendungen handelte. Die Beschwerdegegnerin machte denn auch geltend, dass die Honorarnote nicht nachvollziehbar sei, und wies drauf hin, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Haftpflichtversicherungsansprüchen nicht geltend gemacht werden dürften. Zudem sei aus der Honorarnote nicht ersichtlich, ob die Anwaltskosten vom Haftpflichtversicherer zurückerstattet worden seien (vgl. Vers.-act. A118-4). Aufgrund der geäusserten Kritik reichte der Rechtsvertreter des

Beschwerdeführers mit der Beschwerde vom 10. Mai 2017 eine neue detailliertere Honorarnote in geringerer Höhe ein (vgl. act. G II 1.5). Zur neuen Honorarnote erklärte er, dass die Aufwendungen für die Geltendmachung von Haftpflichtversicherungsansprüchen ausgesondert worden seien. Die neue Honorarnote enthalte nur noch die Bemühungen zur Erlangung der für die Überentschädigungsberechnung massgebenden Sozialversicherungsleistungen. Ferner sei die vom Versicherungsgericht mit Entscheid vom 13. August 2014 (IV 2014/27) zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 3'500.- in Abzug gebracht worden. Die geltend gemachten Anwaltskosten beliefen sich nun auf Fr. 40'537.- (Fr. 40'775.- [135 Std. 55 Min. à Fr. 300.-/Std.], zuzüglich Fr. 3'262.- Mehrwertsteuer, abzüglich der Parteientschädigung von Fr. 3'500.-). In der Beschwerdeantwort vom 25. September 2017 forderte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Überentschädigung, da sie nicht stichhaltig sei. Gerügt wurde insbesondere, dass sich aus den eingereichten Rechnungen und den Honorarabrechnungen nicht ergebe, wofür die geltend gemachten Aufwände stünden. Zudem bestehe Ungewissheit, ob der Beschwerdeführer für die geltend gemachten Schadenspositionen noch keine Vergütungen vom Haftpflichtversicherer erhalten habe (vgl. act. G II 7-16ff.). In der Replik vom 15. November 2017 rügte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers insbesondere, dass die Beschwerdegegnerin die Anwaltskosten nicht substantiiert bestritten bzw. konkrete Positionen im Zeitaufschrieb in Frage gestellt habe. Zur Frage, ob der Beschwerdeführer vom Haftpflichtversicherer Entschädigungen erhalten habe, führte der Rechtsvertreter aus, dass lediglich die Anwaltskosten, welche die Zeit vor dem 19. August 2010 betreffen würden, vom Haftpflichtversicherer erstattet worden seien (vgl. act. G II 11). In der Duplik vom 13. Februar 2018 machte die Beschwerdegegnerin erneut geltend, dass die aufgeführten Mehraufwendungen zu wenig substantiiert und deshalb nicht zu berücksichtigen seien (vgl. act. G II 15-10f.). In der Eingabe vom 21. März 2018 erklärte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hinsichtlich der Anmerkung der Beschwerdegegnerin zum Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung, dass der Beschwerdeführer für den vorliegenden Fall über keine Rechtsschutzversicherung verfüge (act. G II 20).

E. 9.6

Zuerst ist auf den formellen Antrag der Beschwerdegegnerin einzugehen. So beantragte sie in der Duplik vom 13. Februar 2018, nicht auf die Rüge des Beschwerdeführers bezüglich Überentschädigung einzutreten. Zur Begründung wurde angeführt, dass aufgrund des im Beschwerdeverfahren angepassten Invaliditätsgrades die Überentschädigung ohnehin neu zu berechnen sei. Die Überentschädigung aus dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. Mai 2017 sei somit hinfällig, weshalb dem Beschwerdeführer für die Rüge in Bezug die Überentschädigung mangels Anfechtungsobjekts die Beschwerdelegitimität abzusprechen sei (vgl. act. G II 15-10f.). Dazu ist festzustellen, dass durch den höheren Invaliditätsgrad zwar eine höhere Invalidenrente aus der Unfallversicherung resultiert, die Rente jedoch erst ab dem 1. Januar 2014 ausgerichtet wird. Die Überentschädigungsprüfung betrifft dagegen den vorangegangenen Zeitraum vom 31. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2013. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern eine ab dem 1. Januar 2014 zu entrichtende Invalidenrente aus der Unfallversicherung einen Einfluss auf die hier zu prüfende Überentschädigung haben soll. Der Nichteintretensantrag der Beschwerdegegnerin ist daher abzuweisen.

E. 9.7

In materieller Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit der Beschwerde vom 10. Mai 2017 eine (überarbeitete) Honorarnote mit rund 180 Einzelpositionen eingereicht hat (act. G II 1.5). Die Einzelpositionen betreffen den Zeitraum vom 19. August 2010 bis 5. Mai 2017. Bei jeder Position sind vermerkt das Datum, die Tätigkeit und der Zeitaufwand. Der grösste Zeitaufwand einer Einzelposition beträgt 9 Stunden. Der erforderliche Detaillierungsgrad ist damit vorliegend als erfüllt zu betrachten. Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde erklärt, dass der Haftpflichtversicherer zwar Anwaltskosten vergütet habe, jedoch nur diejenigen, die vor dem 19. August 2010 angefallen seien und selbst hinsichtlich dieser Vergütung bestehe ein Rückforderungsvorbehalt. Diese Erklärung sowie die Aussage, dass der Beschwerdeführer in dieser Sache über keine Rechtsschutzversicherung verfüge, vermag in Anbetracht der eingereichten Dokumente zu überzeugen (vgl. G II 11-7, G II 11.1f., G II 20). Während in der ersten Honorarnote noch ein Zeitaufwand von 159 Std. 50 Min ausgewiesen wurde, beläuft sich dieser nach Abzug der Aufwendungen für Haftpflichtversicherungsbelange noch auf 135 Std. 55 Min. In Anbetracht der Komplexität des Falles mit somatischen und psychischen sowie unfall- und nicht unfallbedingten Leiden, mehreren involvierten Sozialversicherern, mehrfacher Begutachtung und der sehr langen Verfahrensdauer erscheinen die geltend gemachten Zeitaufwände für die genannten Tätigkeiten als angemessen und erforderlich, zumal von der Beschwerdegegnerin auch keine konkreten Einwände zu einzelnen Positionen der Honorarnote vorgebracht worden sind. Ein Vergleich der Aufwandpositionen mit den vorliegenden Akten vermag zu bestätigen, dass nur Aufwandpositionen aufgeführt sind, welche zum Erlangen von Leistungen der Sozialversicherungen erforderlich waren. Zum Stundenansatz von Fr. 300.- ist festzustellen, dass dieser noch vertretbar ist. Die geltend gemachten anwaltlichen Aufwendungen in der Höhe von Fr. 40'537.- sind ausgewiesen und daher als Mehraufwendungen im Rahmen der Überentschädigungsberechnung zuzulassen.

E. 9.8

Die von der Beschwerdegegnerin ermittelte Überentschädigung beträgt Fr. 30'602.20 (vgl. Erwägung 9.1). Nach Abzug der Anwaltskosten von Fr. 40'537.- (vgl. Erwägung 9.7) und in Berücksichtigung der in diesem Entscheid zugesprochenen Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (vgl. Erwägung 10.4) liegt keine Überentschädigung mehr vor (Fr. 30'602.50 - Fr. 40'537.- + Fr. 3'500 = Fr. - 6'434.50). Auf die anderen geltend gemachten Mehraufwendungen (vgl. G II 1.3f.) ist bei dieser Ausgangslage nicht mehr weiter einzugehen.

E. 9.9

Aus dem Gesagten resultiert, dass der von der Beschwerdegegnerin von der Rentennachzahlung der Invalidenversicherung in Abzug gebrachte Betrag von Fr. 30'602.20 nicht gerechtfertigt war und deshalb zu erstatten ist.

E. 10.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde betreffend Versicherungsleistungen (Verfahren UV 2017/31) teilweise gutzuheissen, der Einspracheentscheid vom 20. März 2017 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2014 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 21% sowie eine Integritätsentschädigung auf der Basis eines Integritätsschadens von 10% zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung und der Integritätsentschädigung wird

die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

E. 10.2

Die Beschwerde betreffend Überentschädigung (Verfahren UV 2017/32) ist gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 20. März 2017 aufzuheben. Der Beschwerdeführer hat Anspruch Versicherungsleistungen ohne Überentschädigungskürzung.

E. 10.3

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 10.4

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Die Parteientschädigung ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.- bis Fr. 15'000.-. In Anbetracht zweier dem Entscheid zugrundeliegender Verfahren (UV 2017/31 und UV 2017/32) und mit Blick auf die Mehrzahl an Streitfragen (Kausalität psychischer Beschwerden, Rente, Integritätsentschädigung, Überentschädigung) ist im Vergleich zu anderen Verfahren von einem überdurchschnittlichen Aufwand auszugehen. Daher erscheint in Berücksichtigung des nur teilweisen Obsiegens eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. März 2017 betreffend Versicherungsleistungen (Verfahren UV 2017/31) aufgehoben. Dem Beschwerdeführer wird ab 1. Januar 2014 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 21% zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine Integritätsentschädigung auf der Basis eines Integritätsschadens von 10% zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Integritätsentschädigung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. März 2017 betreffend Überentschädigung (Verfahren UV 2017/32) aufgehoben. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für die vereinten Verfahren UV 2017/31 und UV 2017/32 mit insgesamt Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.